

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Dreyzehende Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

## Der Dreyzehende Titul.

Von denen / so zu Anwaltschaften nicht angenommen noch gebraucht werden mögen.

**M**An solle keinen / der eines unehrlichen Lebens / Wandels und Namens ist / zu Anwaltschaft annehmen / sondern allein erbare / der Sachen verständige / taugliche und qualificirte Männer darzu gebrauchen.

§. I.

Also auch / die begangener Missethat halben peinlich angeklagt worden / sollen zuvor / ehe sie ihr Unschuld purgirt / und gebühlich ausgeführt / zu Anwaltschaften nicht zugelassen werden.

§. II.

Item Weibspersonen / wie auch minderjährige / so ihr Männliches Alter noch nicht erreicht / sollen gleicher Gestalt hiervon ausgeschlossen seyn.

## Der Vierzehende Titul.

Von denen Personen / so einen andern / ohne Gewalt / in Recht vertreten mögen.

**D**B gleichwol sonst in gemein ein jeder / der einen andern in Recht vertreten will / eines Gewalts und Vollmächtigung bedürfftig / so seind doch etliche Personen / denen auch ohne solchen / vor Gericht eines andern Sachen zu verhandlen / zugelassen.

Dann